



HVBG

HVBG-Info 11/1988 vom 14.04.1988, S. 0859 - 0861, DOK 143.2/017-BSG

**Rückforderung des Kindergeldes (§ 50 SGB X) - BSG-Urteil vom
22.04.1987 - 10 RKg 16/85**

Rückforderung des Kindergeldes (§ 3 BKGG; §§ 48, 50 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 16/85 -
Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 16/85 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Ist die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung bindend
geworden, so können die dort rechtserheblichen Fragen des
§ 48 Abs. 1 SGB X bei der Rechtmäßigkeit der Rückforderung nach
§ 50 Abs. 1 SGB X nicht erneut geprüft werden.

Orientierungssatz:

Rückforderung des Kindergeldes - Bestimmung des Bezugsberechtigten
- Überweisung des Kindergeldes auf ein fremdes Konto:

1. Die rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung hat nicht
ohne weiteres zur Folge, daß die erbrachte Leistung
zurückgefordert werden kann, sondern bewirkt formell nur, daß
die Leistungsbewilligung als Rechtsgrundlage mit der Folge
entfällt, daß die Leistung zu Unrecht erbracht ist.
Zurückgefordert werden kann sie jedoch nur von demjenigen, der
sie zu Unrecht erhalten hat. Deshalb wird sie nicht in jedem
Falle von dem Adressaten des aufgehobenen
Bewilligungsbescheides zurückzufordern sein, sondern nur dann,
wenn die Leistung auch an ihn erbracht worden ist.
2. In einem Bescheid kann sowohl die rückwirkende Aufhebung eines
leistungsbewilligenden Verwaltungsaktes als auch die darauf
beruhende Rückforderung von bereits erbrachten Leistungen
verfügt werden.

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 251-254